

Bebauungsplan Nr. A 31 " Kapuzinerstraße II "

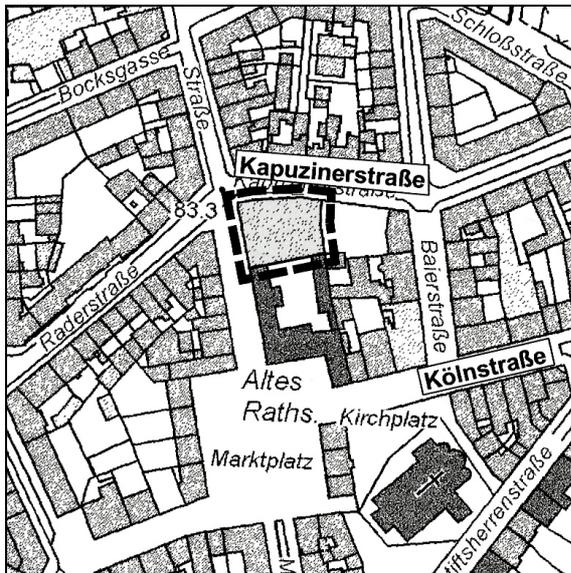
- a) Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1, 2 und 13a Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Jülich hat in seiner Sitzung am 09.02.2017 unter anderem folgendes beschlossen:

a) Aufgrund der §§ 1,2 und 13 a BauGB wird der B-Plan Nr. A 31 " Kapuzinerstraße II " aufgestellt. Der B-Plan soll die planungsrechtliche Voraussetzung schaffen, um in diesem Bereich als ergänzenden Anbau die Geschäftsstelle Jülich der Kreisverwaltung Düren neu einzurichten. Der Planbereich ist dem Bereichsgrenzenplan vom 14.01.2017 zu entnehmen.

b) Der B-Plan Nr. A 31 " Kapuzinerstraße II " wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Der Planbereich ist aus folgender Skizze ersichtlich:



Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Der B-Plan soll die planungsrechtliche Voraussetzung schaffen, um in diesem Bereich als ergänzenden Anbau die Geschäftsstelle Jülich der Kreisverwaltung Düren neu einzurichten.

In der Zeit vom **06.03.2017** bis **07.04.2017** einschließlich liegen bei der Stadtverwaltung Jülich, Große Rurstraße 17, Zimmer 211 (II. Obergeschoss im Nebengebäude Kartäuserstraße) während der Dienststunden

| | |
|-----------------------|-----------------------|
| montags bis freitags | von 8.30 - 12.00 Uhr |
| montags bis mittwochs | von 14.00 - 15.30 Uhr |
| donnerstags | von 14.00 - 16.30 Uhr |

der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Textfestsetzung öffentlich aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Jülich schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.
- dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen

Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Jülich, den 17.02.2017

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jülich, den 17.02.2017

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs